

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den geplanten Solarpark mit ca. 16 ha LF Geltungsbereich sind lw. Belange im hohen Maße betroffen. Darüber hinaus können weitere lw. Flächen im Laufe des Verfahrens als Ausgleichsfläche in Anspruch genommen werden. Die Planungen bedeuten einen weiteren hohen Flächenverlust von wertvoller Ackerfläche für die Nahrungsmittelproduktion.

Im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen wurden der Landwirtschaft in jüngster Zeit bereits mehrere hundert ha lw. Nutzfläche, davon überwiegend Ackerfläche, durch Solarparks entzogen.

Umfangreiche Flächenverluste wie in keiner Generation zuvor erleidet die Landwirtschaft in der Region zudem durch Kiesabbau, Siedlungstätigkeit, Extensivierung, Moorrenaturierung und Ausgleichsflächen. Schon derzeit sind steigende Lebensmittelpreise zu verzeichnen.

Infolge der zahlreichen realisierten, projektierten und geplanten Solarparks mit mehreren hundert ha Fläche und weiteren raumintensiven Planungen sind Ausweichflächen für lw. Betriebe faktisch nicht vorhanden. Zudem finden Planungen für Solarparks, Siedlungen usw. in der Region immer auf „normalen“ lw. Flächen statt, da Flächen für Wiesenbrüter usw., die einen Großteil der Fläche in der Region bedecken, nicht angetastet werden. Den lw. Betrieben wird in der Region die Lebensgrundlage entzogen.

Die bereits angespannte Pachtpreissituation in der Region wird durch den Entzug von Acker- und Grünlandfläche damit weiter im hohen Maße verschärft und verschlechtert und belastet somit die wirtschaftliche Situation der landwirtschaftlichen Betriebe. Aktive lw. Betriebe in der Region verlieren teilweise im hohen Maße Flächenanteile. Diese Flächen sind jedoch betriebsnotwendig auf im Hinblick als Futterflächen oder Dungaubringflächen (GV-Grenzen). Die Existenz der Betriebe ist konkret bedroht.

Bei derart großen PV-Anlagen auf lw. Flächen sollten zumindest sogenannte Agri-PV-Anlagen in Betracht gezogen werden. Diese würden zumindest eine eingeschränkte, vernünftige lw. Nutzung der Flächen ermöglichen.

Wir verweisen auf die bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Stand 10.12.2021 (Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr....., Az. 25-4611.10-3-21): Demnach sind bei der Ausweisung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen und gesetzlich notwendigen Ausgleichsflächen insbesondere die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Nachfolgende Hinweise aus diesem aktuellen Schreiben sollten Beachtung finden

Flächeneignung:

Das Planungsgebiet erstreckt sich über mehrere Flurnummern.

Eine detaillierte Aufstellung wie die Planungsfläche auf die verschiedenen lw. Feldstücke verteilt ist mit den bodenkundlichen Bewertungen fehlt in den Unterlagen.

Bei den Flurnr. 750 handelt es sich um einen großen Acker mit insgesamt ca. 8,85 ha LF. Bei dieser Fläche handelt es sich bei ca. 1,2 ha um überdurchschnittliche Böden mit Ackerzahlen bis ca. 56.

Bei den Flurnr. 751 handelt es sich um einen Acker mit insgesamt ca. 3,81 ha LF. Bei dieser Fläche handelt es sich ebenfalls um überdurchschnittliche Böden mit Ackerzahlen bis ca. 56 bei ca. 1,2 ha.

Bei den Flurnr. 739 handelt es sich um einen Acker mit insgesamt ca. 2,47 ha LF. Bei dieser Fläche handelt es sich bei ca. 0,37 ha um überdurchschnittliche Böden mit Ackerzahlen bis ca. 47.

Vom Planungsgebiet sind insgesamt ca. 3,07 ha als überdurchschnittliche Böden eingestuft. Auch die restlichen ca. 12 ha sind gute Böden mit Ackerzahlen von ca. 40.

Es ist somit faktisch nicht richtig, wie im Umweltbericht unter Schutzgut Boden genannt, dass der landwirtschaftliche Boden von geringer Bonität ist!

Die durchschnittliche Ackerzahlen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen liegen bei 45 („Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die bayerischen Landkreise“ zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (Bay-KompV)).

Rückbau Folgenutzung:

Rückbau und der Folgenutzung werden in der Begründung nur oberflächlich behandelt.

In Punkt 7.4 steht lediglich:

„Vereinbarungen über den Rückbau nach Aufgabe der Nutzung werden in einer gesonderten Vereinbarung Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Karlskron und dem Vorhabensträger getroffen“

Lediglich in den textlichen Festsetzungen 1.3 Zeitliche Befristung/Rückbau wird wir kurz darauf eingegangen.

Aus unserer Sicht sollte in der Begründung wie üblich klar benannt werden wie nach Nutzungsende verfahren wird. Aus unserer Sicht sollte die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Dies sollte vertraglich mit den Naturschutzbehörden sichergestellt werden.

Darüber hinaus ist eine Rückführung der Flächen in die Landwirtschaft ungewiss (siehe nachfolgenden Ausführungen zu Rückbau/Folgenutzung).

Aus den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr....., Az. 25-4611.10-3-21:

Bei einer dauerhaften Nutzungsaufgabe der PV-Freiflächenanlage kann auch eine landwirtschaftliche Anschlussnutzung durch entsprechende Vereinbarungen im Durchführungsvertrag zwischen Kommune und Vorhabenträger sichergestellt werden (s.o.). Nach einem Rückbau der Anlage können die Flächen grundsätzlich (wieder) uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden.

Aus agrarstruktureller Sicht sollte bevorzugt eine möglichst uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung erfolgen, um den Erhalt wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen sicherzustellen und den Flächenentzug für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten. *Ausgehend von einer vor der PV-Nutzung praktizierten landwirtschaftliche Nutzung handelt es sich im Kern eben nicht um eine Folgenutzung, sondern um die Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung. Das Bewirtschaftungs- bzw. Pflege- und Ausgleichskonzept für die Zeit der Nutzung der Fläche als PV-Anlage ist aus agrarstruktureller Sicht auf die Wiederaufnahme einer möglichst ungestörten landwirtschaftlichen Nutzung möglichst im Umfang der ursprünglich in Anspruch genommenen Fläche auszurichten. Es ist zudem ausgeschlossen, dass während der Zeit der Nutzung als PV-Anlage Dauergrünland entsteht, für das das Umwandlungsverbot nach Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG gilt (s. u.). Dieses ist nur dann einschlägig, wenn eine Fläche dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzt wird. Das Verbot setzt eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche voraus. Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die vorrangig der Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie dienen und bei denen Beweidung oder Mahd zur Pflege der Anlagefläche erfolgt (Ausnahme Agri-PV-Anlagen – weitere Ausführungen hierzu vgl. Gl. Nr. 3.3.) liegt eine solche landwirtschaftliche Nutzung nicht vor. Nach Entfernung der PV-Anlage von der Fläche kann diese daher frühestens nach einer mindestens fünfjährigen landwirtschaftlichen (Nach-)Nutzung als Wiese, Mähweide oder Weide fünf Jahren zu Dauergrünland im Sinne des Art. 3 Abs. 4 Satz 2 BayNatSchG werden. Für etwaige Folgenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Naturschutzrechts zu beachten: so u. a. Bestimmungen zum Schutz bestimmter Landschaftsteile gemäß Art. 16 BayNatSchG sowie des gesetzlichen Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG. Insbesondere für den Fall, dass sich die Anlagenfläche zu einem arten- und strukturreichen Dauergrünland im Sinne des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG entwickelt hat, sind die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu beachten. Ferner können Bestimmungen des Artenschutzes (vgl. §§ 44 und 45 BNatSchG) relevant werden. Insbesondere für den Fall, dass sich während der Betriebsphase besonders oder streng geschützte Arten auf der Anlagenfläche ansiedeln, sind die Verbote des § 44*

Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Im Einzelfall ist unter den naturschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen des Art. 23 Abs. 3 BayNatSch bzw. des § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer einzelfallbezogenen Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. des § 44 BNatSchG möglich. Daneben kann im Einzelfall eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den genannten Verboten erteilt werden. Diese gesetzlichen Vorgaben müssen im Hinblick auf die Folgenutzung der Fläche nach Rückbau einer PV-Freiflächenanlage beachtet werden.

Aus vorgenannten Gründen besteht ein hohes Risiko, das die Flächen nach Nutzung des Solarparks nicht wieder einer lw. Nutzung zugeführt werden können (wegen Extensivierung/Aushagerung).

Die zugesagte Rückführung der Flächen zu lw. Nutzungen wie in den textlichen Festsetzungen genannt, könnte somit hinfällig werden.

Auf die geplante Extensivierung/Aushagerung der Fläche sollte deshalb verzichtet werden. Die Flächen sollten in erstere Linie durch eine intensivere Beweidung mit Schafen sowie Rindern lw. genutzt werden. Eine honorierte Pflege der Flächen durch eine landwirtschaftliche Beweidung könnte die durch den Flächenentzug entstehenden finanzielle Verluste der aktiven Landwirte abmildern.

Es sollte vertraglich sichergestellt werden, dass die gesamte Fläche nach Nutzung des Solarparks wieder einer lw. Nutzung zugeführt wird bei einem derart großen Solarpark, wie in der Begründung auch zugesagt. Es sollte auch sichergestellt werden, mit der Naturschutzbehörde, dass dann der Solarpark wieder vollständig zurückgebaut wird. Der Rückbau sollte nach unserer Ansicht dinglich gesichert werden (Betreiberwechsel...).

Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Bestehende Wege müssen auch weiterhin mit überbreiten lw. Maschinen befahrbar sein können.

Durch eine Randbepflanzung darf es zu keinen Ertragseinbußen benachbarter lw. Flächen kommen.

Während der Bauphase entstehende Schäden an lw. Wegen müssen beseitigt bzw. ausgeglichen werden.

Beim Bau des Solarparks sollte der Mutterboden so wenig wie möglich beeinträchtigt und verdichtet werden.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Bewirtschaftung dieser Flächen erfolgt u. a. durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Heuwerbegeräte, Häcksler, Fräsen, Mulchgeräte, usw.). Dadurch kann auch bei ordnungsgemäßem Einsatz dieser Geräte Steinschlag verursacht werden. Für Steinschlagschäden an den Modulen können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Des Weiteren können durch die angrenzende landwirtschaftliche Bewirtschaftung Staubemissionen auftreten, die unter Umständen eine Leistungsreduzierung der Solarmodule bewirkt. Hierfür können ebenfalls keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Wir empfehlen eine Haftungsausschlussklärung des Betreibers zu Gunsten der umliegenden Flächenbewirtschafter für die o. g. Beeinträchtigungen durch Steinschläge oder Verschmutzungen.

Zaun (Seite 9 der Begründung und textliche Festsetzungen):

„Einfriedungen sind als Metallzäune, auch mit Kunststoffummantelung und Übersteigschutz zulässig. Zäune im Bereich der Leitungsschutzzone sind aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen (z. B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind zu Einfriedungen dürfen eine Gesamthöhe von 2,20 m über der bestehenden natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten Durchgehende Betonsockel sind unzulässig. Es sind lediglich Punktfundamente für die Zaunpfosten erlaubt. Die Unterkante des Zaunes ist entsprechend der Geländetopographie mindestens 20 cm über dem Boden auszuführen. Sicherungsmaßnahmen gegen Wolfsübergriffe sind dann zulässig, wenn die ökologische Durchgängigkeit für Kleintiere erhalten bleibt“

Zum Wolfschutz gibt es in den Planungsunterlagen keine Aussage!

Bei einer Beweidung der Fläche mit z. B. Schafen, wie im Vorhabenplan auch zugelassen, und uns aus unserer Ansicht auch sinnvoll und notwendig, ist ein sachgemäßer „wolfabweisender“ Grundschutz/Zaun wegen der Wolfproblematik unverzichtbar. Aus unserer Sicht wäre ein Untergrabungsschutz des Zaunes mit großmaschigen Baustahlmatten sinnvoll und notwendig. Auf jeden Fall sollte der Zaun schon bei der Errichtung klar „wolfsicher“ gestaltet werden!

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das Ministerialschreiben vom 2.2.2024 zu wolfsabweisenden Zäunungen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Mit freundlichen Grüßen



Der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt bei der Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern · 80534 München

Planungsverband Region 10
Geschäftsstelle
Bahnhofstr. 16
85101 Lenting

[REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

**Gemeinde Karlskron, ND;
13. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhaben-
bezogenen Bebauungsplanes Nr. 49 "Solarpark Karlskron IV";
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Fischer,

der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt gibt auf Anforderung der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Ingolstadt gemäß Art. 8 Abs. 4 BayLplG zu o. g. Bauleitplanung folgende gutachtliche Äußerung ab:

Planung

Die Gemeinde Karlskron beabsichtigt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen. Das in zwei Bereiche aufgeteilte Plangebiet (insgesamt ca. 16 ha) befindet sich zwischen Pobenhausen und Adelshausen, der südliche Bereich ist in zwei Teilflächen gegliedert. Das Baurecht soll bis zum 31.12.2059 begrenzt werden, eine umlaufende randliche Eingrünung der Teilflächen ist vorgesehen.

Bewertung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion [...], hingewirkt werden (LEP 6.2.3 (G)). Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu er-

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



schließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 (Z)). Im notwendigen Maß soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden (LEP 6.2.3 (G)). Die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien [...] sollen geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG). Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...] (LEP 1.3.1 (G)).

Die Planungen sind hinsichtlich der Belange des Klimaschutzes und des Ausbaues regenerativer Energiegewinnung zu begrüßen.

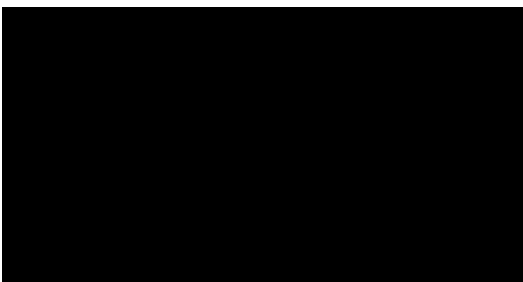
Der umgebende Landschaftsraum kann aufgrund einer querenden Freileitung in gewisser Weise als etwas vorbelastet bewertet werden. Zudem liegen die Planflächen in einem Bereich, der fast vollständig von Waldstücken umgeben ist, eine regionalplanerisch relevante Beeinträchtigung von weiträumigen Sichtachsen oder Landschaftsräumen ist somit nicht zu befürchten. Von Pobenhausen aus wird durch den Kalvarienberg eine gewisse optische Abschirmung erzeugt, von Adelshausen aus liegt die St 2048 dazwischen. Da sich eine Freiflächenphotovoltaikanlage insbesondere im Nahbereich immer deutlich manifestieren wird, sollte darauf geachtet werden, insbesondere in den nördlichen bzw. westlichen Bereichen der Plangebiete qualifizierte und funktional wirksame Festsetzungen zu einer randlichen Eingrünung zu treffen, um Blickbeziehungen vom Kalvarienberg verträglich zu gestalten.

Die Planflächen befinden sich innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligt klassifizierten Gebietes, gem. Energie-Atlas Bayern liegen die Plangebiete in Flächen, die voraussichtlich für Freiflächen-PV geeignet sind.

Da land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete in ihrer Flächensubstanz erhalten werden sollen (LEP 5.4 (G)) und zudem anzustreben ist, die Flächen, die für die Landwirtschaft gut geeignet sind, nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen (RP 10 5.4.1 G), ist die explizite zeitliche Begrenzung des Baurechts zu begrüßen, da damit bei einer etwaigen Neubewertung der Gesamtsituation die Möglichkeit zu einer Rückkehr der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. für eine Neuüberplanung eröffnet wird.

Im Sinne von LEP 6.2.3 (G) sollte jedoch noch geprüft werden, inwieweit in den überplanten Bereichen eine multifunktionale Nutzung von Stromerzeugung mit landwirtschaftlicher Produktion erfolgen kann.

In der Gesamtschau sowie unter Einbeziehung der im herausragenden öffentlichen Interesse stehenden Erschließung erneuerbarer Energien kann den Planungen aus regionalplanerischer Sicht zugestimmt werden. Es sollte insbesondere auf eine zeitnahe und qualifizierte Umsetzung der Eingrünungsmaßnahmen geachtet werden, die Prüfung einer multifunktionalen Nutzung von Stromerzeugung mit landwirtschaftlicher Produktion sollte erfolgen.



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Neidl & Neidl	
<input checked="" type="checkbox"/>	13. Änderung des Flächennutzungsplanes und <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/>	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 49 „Solarpark Karlskron IV“, Gemeinde Karlskron für das Gebiet _____ <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung
<input type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme _____ (§ 4 BauGB)
<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. Träger öffentlicher Belange

Planungsverband Region Ingolstadt	
Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.) Planungsverband Region Ingolstadt, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting	
<input type="checkbox"/>	2.1 Keine Einwendungen
<input type="checkbox"/>	2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
<input type="checkbox"/>	2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

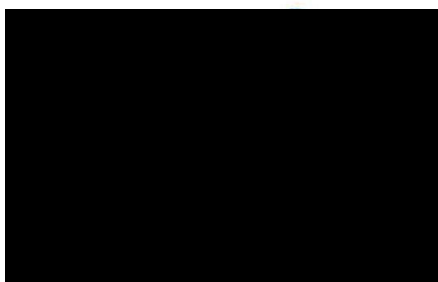
Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Hinweis: Auf das in Anlage beigefügte Schreiben des Regionsbeauftragten vom 19.12.2024 wird mit der Bitte um Beachtung im weiteren Verfahren hingewiesen.

Lenting, 07.01.2025

Ort, Datum





Bayerischer Bauernverband · Viehmarktplatz 7 · 85055 Ingolstadt

Gemeinde Karlskron
Hauptstraße 34
85123 Karlskron

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
nr

Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 „Solarpark Karlskron IV“ und 13. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Karlskron

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Bayerische Bauernverband als Träger öffentlicher Belange und als Interessenvertretung der bayrischen Landwirtschaft nimmt zum oben genannten Projekt wie folgt Stellung:

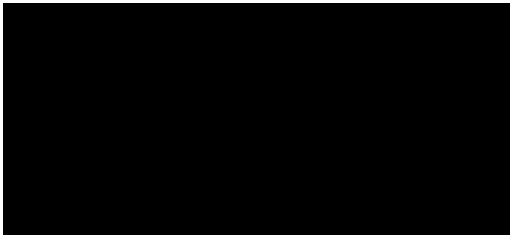
- Grundsätzlich bitten wir folgenden Aspekt zu berücksichtigen: Tag für Tag werden der Landwirtschaft wertvolle Äcker und Wiesen durch Überbauung und Versiegelung entzogen, so dass diese unwiederbringlich nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, den schonenden und sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche weiter in den Mittelpunkt zu rücken. In Ihrem Projekt ist dieser schonende und sparsame Umgang mit Ackerland nicht zu erkennen, wie den Planungsunterlagen zu entnehmen ist, wird beabsichtigt auf drei Flurstücken (750/751/7399, Gemarkung Pobenhausen) mit insgesamt 16 ha einen Solarpark errichtet. Durch den immensen Verbrauch guter landwirtschaftlicher Nutzfläche entsteht im Planungsbereich eine zunehmende Flächenknappheit, die sich in mehrerer Hinsicht negativ auf die landwirtschaftlichen Betriebe auswirkt. So ist z.B. mit steigenden Pacht- und Kaufpreisen aufgrund der knapper werdenden Nutzfläche zu rechnen. Betriebe, die auf landwirtschaftliche Nutzflächen angewiesen sind, um einerseits bestimmte gesetzliche Anforderungen (z. B. Düngeverordnung) zu erfüllen und andererseits das nötige betriebliche Wachstum gewährleisten zu können, können im engeren und weiteren Umfeld erschwert zu Ersatz- bzw. Pachtflächen kommen und sind u.U. sogar in Ihrer Existenz bedroht.
- Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen kann es zu Staubemissionen kommen. Des Weiteren kann es durch die maschinelle Bearbeitung der angrenzenden Flächen zu Steinschlägen und somit zu Beschädigungen der Solarmodule kommen. Die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen müssen in jedem Fall von der

.../2

Haftung ausgeschlossen werden. Der Betreiber hat die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen mit allen Konsequenzen zu dulden.

- Es ist darauf zu achten, dass die Grenzabstände bei Bepflanzungen neben landwirtschaftlich genutzten Flächen laut „Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ (AG-BGB), Art. 48, eingehalten werden. Weiterhin ist die Bepflanzung regelmäßig zurückzuschneiden, damit die Bewirtschaftung der Flächen und das Befahren der Wege durch die Landwirte auch zukünftig problemlos gewährleistet sind.
- Das Befahren der Wege und die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen müssen weiterhin jederzeit problemlos möglich sein, auch mit überbreiten Maschinen und während der Bauphase. Die Einfriedung darf deshalb keinesfalls an der Grundstücksgrenze errichtet werden. Die Eingrünung der Vorhabensfläche ist an den Grundstücksgrenzen regelmäßig zurückzuschneiden.
- Es ist sicher zu stellen, dass die extensivierten Grünflächen des Solarparks nach Fertigstellung regelmäßig gepflegt werden, um eine Verunkrautung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu vermeiden. Aufkommende Neophyten wie indisches Springkraut, Herkulesstaude, Kanadische Goldrute, Japanischer Knöterich sind auf der gesamten Fläche frühzeitig zu entfernen, so dass keine Aussamung erfolgen kann.

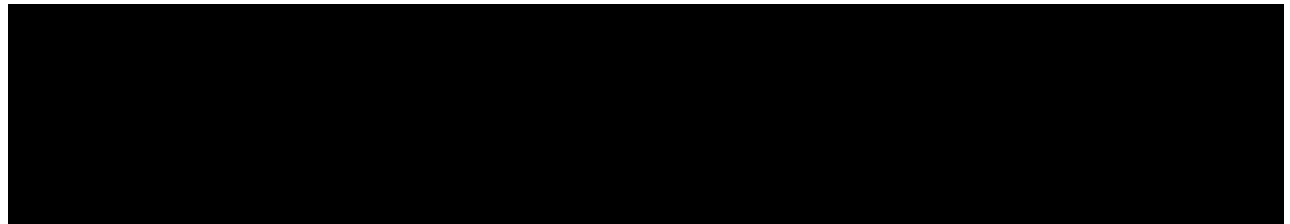
Wir bitten Sie o.g. Einwände bei der Planung und Durchführung des Projekts zu berücksichtigen.
gerne zur Verfügung.





Staatliches Bauamt Ingolstadt
Postfach 21 04 61 • 85019 Ingolstadt

Gemeinde Karlskron
Hauptstraße 34
85123 Karlskron



Staatsstraße 2048, Abschnitt 180, Station 0,385 bis 1,055
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB)


hier: Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt

Anlagen

- Auszug aus dem Streckenkataster der B / St mit Angabe der OD-Grenzen
 Bauleitplanausschnitt

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatliche Bauamt Ingolstadt nimmt zu der nachfolgend beschriebenen Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.

1.	Stadt / Markt / Gemeinde Karlskron
	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Nr. 49 für das Gebiet Solarpark Karlskron IV <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für Stellungnahme 20.01.2025 (§ 4 BauGB)
	<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)
2.	Träger öffentlicher Belange Freistaat Bayern / Bundesrepublik Deutschland - Straßenbauverwaltung - 

2.1 Grundsätzliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwendungen, wenn die unter Punkt 2.2 ff. genannten Punkte beachtet werden.

2.2 Ziele der Raumordnung die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

- keine -

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Die Gemeinde Karlskron beabsichtigt im Rahmen einer kommunalen Sonderbaulast die Staatsstraße 2044 zu verlegen (Ortsumfahrung Karlskron – Pobenhausen). Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB ist die geplante Verlegung der Straße bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Die Verlegung ist im 7. Ausbauplan für Staatsstraßen unter der Dringlichkeit 2 enthalten. Wir weisen darauf hin, dass die Variante 6 (Vorzugsvariante der Regierung von Oberbayern) das Grundstück mit der Flurnummer 750, Gemarkung Pobenhausen an der nordwestlichen Grundstücksecke durchschneidet.

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

- **Sonstiges**

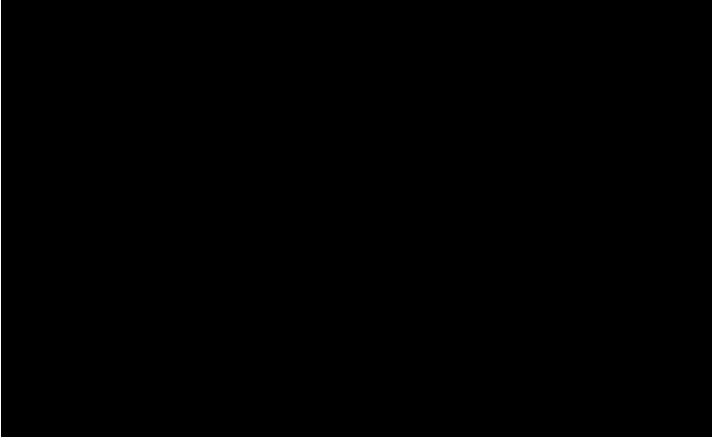
Eine Blendwirkung auf die Staatsstraßen 2044 und 2048 ist ggf. mit geeigneten Blendschutzmaßnahmen auszuschließen.

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

-keine-

Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses, wie unsere Stellungnahme im Rahmen der Abwägung behandelt wurde.

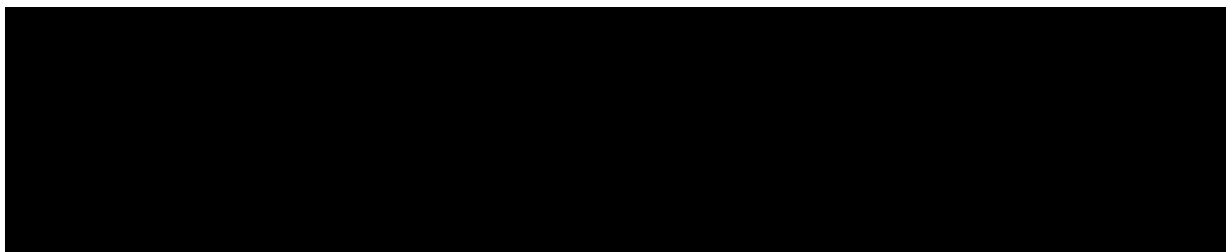
Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Bauamt zu übersenden.





WWA Ingolstadt - Postfach 21 10 42 - 85025 Ingolstadt

Bauleitplanung@neidl.de



vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 „Solarpark Karlskron IV“ und 13. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Karlskron, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu o.g. Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange Stellung.

1. Wasserversorgung

Wasserschutzgebiete werden vom Vorhaben nicht berührt.

2. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

2.1 Grundwasser und Bodenschutz

Falls der Einsatz von verzinkten Stahlprofilen angedacht ist, ist dies nur in der **un-gesättigten** Bodenzone zulässig, da über Korrosionsprozesse Zink von den Berührungsflächen der Stahlprofile in den Boden gelangen kann. Da das Vorhaben zum Teil im wassersensiblen Bereich zu liegen kommt, ist für die Gründung der Solarmodule auf verzinkten Stahlträger zu verzichten und stattdessen Stahlträger mit korrosionsfester Legierung oder anderweitiges Material (z.B. Aluminium, Edelstahl, un-



verzinktem Stahl oder metallfreier Baumaterialien) zu verwenden.

Wird eine zwischenzeitliche Reinigung der Module vorgenommen, ist diese nur mit entmineralisiertem Wasser durchzuführen. Der Einsatz synthetischer Reinigungsmittel kann Risiken für das Grundwasser darstellen und ist daher verboten.

Die geplante Baumaßnahme umfasst eine Eingriffsfläche von 16 ha und liegt zum Teil im wassersensiblen Bereich. Bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3000 m² beanspruchen, kann die jeweilige Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde eine bodenkundliche Baubegleitung verlangen (Mantelverordnung bzw. BBodSchV vom 01.08.2023). Es wird daher dringend empfohlen, in der Planungs- und Ausführungsphase eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 vorzusehen. Damit können zusätzliche Kosten während der Bau- und Rückbauphasen für die nachträgliche Sanierung von bau- und anlagenbedingt hervorgerufenen schädlichen Bodenveränderungen vermieden werden.

Wir verweisen auf die „Maßnahmen zum Bodenschutz bei Planung, Errichtung und Rückbau von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“ im Energieatlas Bayern, siehe:

https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/bodenschutz

2.2 Altlasten

Im Umgriff des Planungsbereiches sind nach unserer derzeitigen Aktenlage und nach den Informationen aus dem Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem (ABuDIS) keine Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass im Zuge von Baumaßnahmen in den betroffenen Bereichen Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden. Sollte sich dies bestätigen, sind das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt umgehend zu informieren. Für die weitere Vorgehensweise sind dann die folgenden Punkte zu beachten:

- Die erforderlichen Maßnahmen sind durch einen fach- und sachkundigen Sachverständigen (Bereich Bodenschutz) in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt festzulegen. Des Weiteren sind im Anschluss die notwendigen Untersuchungen durchzuführen, die fachgerechte Ausführung zu überwachen sowie die gewerteten Ergebnisse in einem Bericht zusammen zu fassen, der dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zeitnah und unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen ist.

- Kontaminiertes Aushubmaterial ist in dichten Containern oder auf befestigter Fläche mit vorhandener Schmutzwasserableitung zwischen zu lagern, zu untersuchen und nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Eine Versickerung des Niederschlagswassers über belastete Auffüllungen ist nicht zulässig. Kontaminierte Auffüllungen im Bereich von evtl. geplanten Versickerungsanlagen sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies ist durch Sohl- und Flankenbeprobungen zu belegen. Der Parameterumfang ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt im Vorfeld abzustimmen.
- Als Auffüllmaterial darf nur schadstofffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden.

Falls der Einbau von Recycling-Bauschutt aus aufbereitetem Bauschutt und Straßenaufbruch in technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen- und Wegebau geplant ist, sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung in ihrer jeweils aktuellsten Fassung zwingend zu beachten. Ein Einbau im wassersensiblen Bereich ist nicht möglich.

3. Abwasserbeseitigung

Das von den PV-Modulen abfließende Niederschlagswasser ist auf dem Baugebiet breitflächig zu versickern. Das von befestigten Flächen (z.B. Dachfläche des Trafos-/Wechselrichtergebäudes, Geräte-/Technikschuppen) abfließende Niederschlagswasser und das Niederschlagswasser von eventuellen Fahr- und Park-/Stellflächen ist unter Beachtung des DWA-Merkblattes M 153 ebenfalls breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.

Auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), und die entsprechenden Technischen Regeln (TRENGW und TREN OG) dazu, wird hingewiesen.

4. Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser

Im Plangebiet befindet sich kein oberirdisches Gewässer im Sinne der Wassergesetze.

In der Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ sind bei Starkregen potentielle Fließwege quer über die Grundstücke FINrn. 750 und 751 Gemarkung Pobenhausen, mit erhöhtem und starkem Abfluss dargestellt. Mit den geplanten Erdbewegungen im Plangebiet dürfen die Fließwege nicht zum Nachteil anliegender Grundstücke verändert werden.

Wir empfehlen die wasserempfindlichen, elektrischen Anlagen (z.B. Trafogebäude, Wechselrichter) außerhalb solcher Fließwege zu errichten.

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen





Regierung von Oberbayern · 80534 München

Gemeinde Karlskron
Hauptstr. 34
85123 Karlskron

**Gemeinde Karlskron; Landkreis Neuburg-Schrobenhausen;
13. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Solarpark Karlskron IV“ im Parallelverfahren
Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Sachverhalt

Die Gemeinde Karlskron beabsichtigt mit o.g. Planung die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage bestehend aus drei Teilflächen zu schaffen. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert und stellt im betreffenden Bereich ein Sondergebiet Photovoltaik dar.

Das Planungsgebiet (ca. 16 ha) liegt westlich von Adelshausen, nordwestlich von Karlskron und nördlich von Pobenhausen. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 750, 751, 739 Gemarkung Pobenhausen. Die Erschließung erfolgt über die nördlich verlaufenden Flurwege der jeweiligen Teilgeltungsbereiche. Die Fläche wird derzeit intensiv als Ackerfläche genutzt. Eine Freileitung verläuft zwischen den beiden südlichen Teilflächen und der nördlichen Teilfläche. Das Baurecht ist laut den Festsetzungen im Bebauungsplan bis 31.12.2059 befristet. Eine randliche Eingrünung der Teilflächen ist vorgesehen.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



Erfordernisse der Raumordnung

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 1.3.1 (G) *Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung und die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.*

LEP 5.4.1 (G) *Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.*

LEP 6.1.1 (Z) *Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung Energienetze sowie Energiespeicher.*

LEP 6.2.1 (Z) *Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.*

LEP 6.2.3 (G) *Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.*

LEP 6.2.3 (G) *Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.*

LEP 7.1.3 (G) *In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.*

Regionalplan der Region 10 Ingolstadt (RP 10) 3.4.4 (Z) *Auf eine gute Durchgrünung und Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden.*

RP 10 5.4.1 (G) *Es ist anzustreben, die Flächen, die für die Landwirtschaft gut geeignet sind, nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen.*

Bewertung

Klimaschutz und Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

Die Planung ist vor dem Hintergrund der verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien grundsätzlich zu begrüßen. Hierbei ist insbesondere auf den Grundsatz 1.3.1 sowie die Ziele 6.1.1 und 6.2.1 im LEP zu verweisen (s.o.). Gemäß LEP 6.2.3 (G) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden und auf eine Vereinbarkeit mit landwirtschaftlicher Produktion hingewirkt werden.

Eine Freileitung verläuft zwischen den beiden südlichen Teilflächen und der nördlichen Teilfläche. Somit weist der Standort eine Vorbelastung im Sinne der Begründung des LEP-Ziels 6.2.3 auf.

Natur und Landschaft

Um dem Erhalt freier Landschaftsbereiche Rechnung zu tragen, ist insbesondere auf den Grundsatz im LEP 7.1.3 zu verweisen.

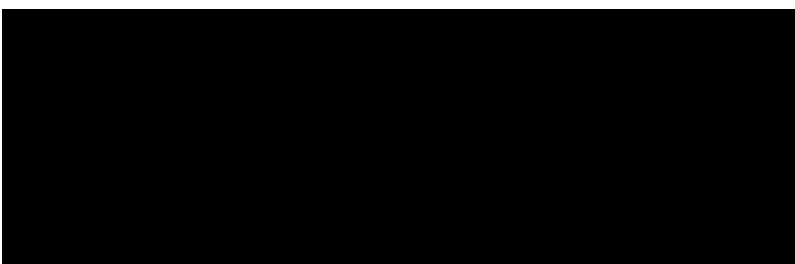
Zur Eingrünung der südlichen Teilflächen ist eine randliche Eingrünung durch Heckenbepflanzung sowie Saum- und Staudenflur vorgesehen. Die nordwestliche Teilfläche soll durchgehend durch eine Heckenbepflanzung im Rahmen der internen Ausgleichsfläche eingegrünt werden. Des Weiteren wird der nordwestlich und westlich der Teilflächen gelegene Kalvarienberg die direkte Sichtbeziehung der Anlage vom Ortsteil Pobenhäuser aus abschirmen. Die Sichtachse vom Kalvarienberg aus in Richtung der geplanten Anlage wird voraussichtlich durch die geplante Heckenbepflanzung und die vorhandenen Gehölzstrukturen und Waldstücke, die die südliche Teilfläche begrenzen, zum Teil durchbrochen. Blendwirkungen sind aufgrund der Lage und Ausrichtung der Anlage sowie den vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen keine naturschutzrechtlich geschützten Gebiete. Das nächstgelegene kartierte Biotop liegt ca. 100 m nordwestlich der südlichen Teilfläche. Die südöstliche Teilfläche grenzt am südlichen Rand an das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Hügellandschaften des Donau-Isar-Hügellandes“.

Landwirtschaft

Durch die vorgesehene Umnutzung werden die Flächen des Plangebietes der bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen. Laut Daten der ALKIS Bodenschätzung wird die Ertragsfähigkeit gemäß den Ackerlandzahlen der besagten Flurstücke in Relation zu den Durchschnittswerten des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen in weiten Teilen des Plangebietes als unter- bis knapp unterdurchschnittlich ausgewiesen. Der südliche Teilbereich des Plangebietes weist zum Teil Ackerlandzahlen auf, die über den Durchschnittswerten des Landkreises liegen. Neben der Energieerzeugung wird eine extensive Grünlandnutzung weiterhin möglich sein. Laut Planunterlagen ist der Abschluss einer vertraglichen Regelung für eine Rückbauverpflichtung nach Aufgabe der Nutzung vorgesehen und somit kein langfristiger Entzug landwirtschaftlicher Fläche. Damit kann den Grundsätzen 5.4.1 im LEP und Regionalplan der Region 10 entsprochen werden. Dennoch sollte vom Vorhabenträger im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 im LEP überprüft werden, ob eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlicher Produktion im Plangebiet – insbesondere im südlichen Teilbereich – möglich ist.

Ergebnis

Unter Berücksichtigung des Hinweises, eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlicher Produktion im Plangebiet zu überprüfen, steht die o.g. Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.



Regierung von Oberbayern

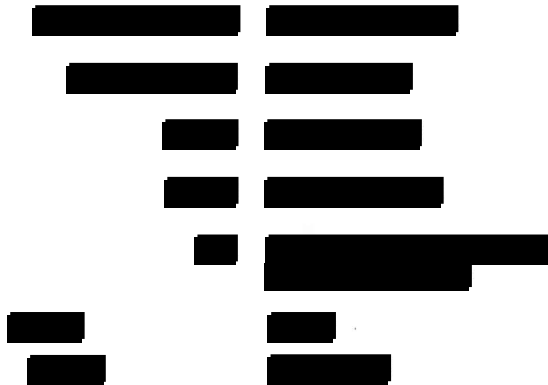
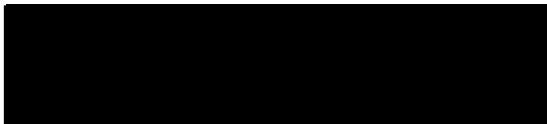


[Regierung von Oberbayern • 80534 München](#)



Sachgebiet 30
Herr Eberl

im Hause

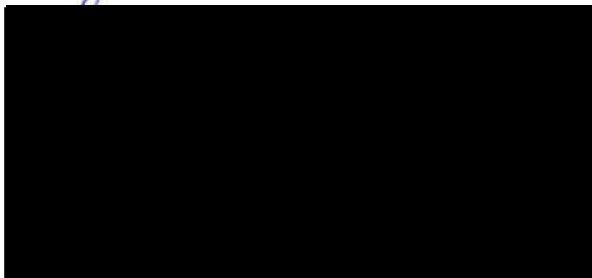


**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 49 „Solarpark Karlskron IV“ der Gemeinde Karlskron i.d.F.v. 25.11.2024;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB;**

Anlagen: 1 Abdruck

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o. g. vorhabenbezogener Bebauungsplan der Gemeinde Karlskron liegt der Ortsplanung zur Stellungnahme vor. Wie bereits im parallel zu diesem Verfahren beurteilten 13. Flächennutzungsplanänderung wird der geplante Geltungsbereich sehr kritisch gesehen und abgelehnt, da dieser sehr exponiert in Hanglage liegt und sehr steil nach Osten abfällt mit Blick in Richtung des Ortsteils Adelshausen. Eine Fernwirkung ist gegeben, da der Hang weit einsehbar und von Adelshausen aus sichtbar ist und das Landschaftsbild in erheblicher Weise beeinträchtigt. Dem Vorhaben kann daher aus ortsplanerischer Sicht nicht zugestimmt werden, da der Geltungsbereich auch durch eine Eingrünung nicht kaschiert werden kann. Der Gemeinde Karlskron wird daher empfohlen, von diesen Grundstücken Abstand zu nehmen und Alternativen an anderer Stelle in Betracht zu ziehen.



Hausanschrift:

Platz der Deutschen Einheit 1
86633 Neuburg an der Donau
Telefon: 0 84 31 / 57-0
Telefax: 0 84 31 / 57-205
E-Mail: poststelle@neuburg-schrobenhausen.de
Internet: www.neuburg-schrobenhausen.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Neuburg-Rain
Sparkasse Aichach-Schrobenhausen
VR Bank Neuburg-Rain eG
Schrobenhausener Bank eG
Postbank München

BIC: BYLADEM1NEB
BIC: BYLADEM1AIC
BIC: GENODEF1ND2
BIC: GENODEF1SBN
BIC: PBNKDEFF

IBAN: DE94 7215 2070 0000 0019 74
IBAN: DE71 7205 1210 0000 1040 34
IBAN: DE70 7216 9756 0000 9401 86
IBAN: DE41 7216 9218 0000 0161 79
IBAN: DE57 7001 0080 0056 9758 02

Rücksendung an:

NEIDL+NEIDL

Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

z.Hd. Vanessa Müller

Dolesstraße 2

92237 Sulzbach –Rosenberg

Tel.: 09661/1047-24

eMail: bauleitplanung@neidl.de

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlage ist anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde: <i>Gemeinde Karlskron</i> Hauptstr. 34, 85123 Karlskron
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan <input checked="" type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
	<input type="checkbox"/> Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	Für das Gebiet: Bebauungsplan Nr. 49 „Solarpark Karlskron IV“
	<input checked="" type="checkbox"/> frühzeitige Beteiligung n. §4 Abs.1BauGB <input type="checkbox"/> reguläre Beteiligung n. §4 Abs. 2BauGB
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§4 BauGB): 03.12.2024 - 20.01.2025

2	<p>Träger öffentlicher Belange Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.)</p>
2.1	<p><input type="checkbox"/> Keine Äußerung</p>
2.2	<p><input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</p>
2.3	<p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p>
2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen</p> <p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p> <p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
2.5	<p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige, fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie haben uns die Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 49 „Solarpark Karlskron IV“ zukommen lassen und bitten uns diesbezüglich hinsichtlich der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege um eine Stellungnahme.</p> <p>Die Umsetzung der gegenständlichen Bauleitplanung verursacht durch Bau, Anlage und Betrieb erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und es stellt trotz der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen einen erheblichen Eingriff i. S. d. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB dar.</p>

Im Folgenden gehen wir auf bereits vorgelegte Unterlagen und Teildisziplinen des Naturschutzrechtes ein, zu denen wir Änderungen oder Ergänzungen erbitten. Zudem wird auf die Notwendigkeit weiterer Unterlagen hingewiesen.

Baurechtliche Eingriffsregelung gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 1a BauGB

A1: Die geplante Eingrünung mit einer vergleichsweise niedrig wachsenden Hecke BNT 212 ist aufgrund der Hanglage insuffizient. Es muss aus jeder Himmelsrichtung sichergestellt werden, dass die PV-Anlagen eingegrünt erscheinen und das Landschaftsbild damit wiederhergestellt ist. Dazu sind entgegen der Darstellungen im Bebauungsplan, Feldgehölze mit Baumbewuchs statt niedrigwüchsige (max. 5 m Höhe) Hecken zu etablieren. Die Planung ist entsprechend anzupassen. Um zugleich auch als Ausgleichsfläche herangezogen werden zu können, sind diese Feldgehölze mind. 10 breit zu planen. Nur so erfüllen diese die entsprechenden ökologischen Funktionen. Dabei sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Gehölze aus regionaler Herkunft (gebietseigen) in einwandfreier Qualität zu verwenden. Ein entsprechender Herkunftsnachweis ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Entsprechend der Lage des Bauvorhabens im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen ist für Gehölze das Vorkommensgebiet 6 „Alpen und Alpenvorland“ zu wählen. Die Eingrünung ist grundsätzlich freiwachsend zu erhalten. Eventuell notwendige Rückschnittmaßnahmen sind grundsätzlich vor Durchführung der Maßnahme mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Abgestorbene Pflanzen sind innerhalb eines Jahres gleichwertig und gleichartig zu ersetzen.

A2: Die geplanten artenreichen Säume und Staudenfluren sollten auf der Westseite der südwestlich gelegenen PV-Fläche gebündelt und nicht verteilt um die einzelnen PV-Flächen flankierend etabliert werden. Dafür spricht neben einer einfacheren, praxisnäheren Pflege auf einer größeren Fläche statt viele kleine verteilte Flächen, vor allem schlechte Erfahrungen bei der Erreichung des BNT K132 auf vergleichbaren PV-Anlagen im Landkreis. Zudem sind einzelne Flächen für diesen BNT gänzlich ungeeignet wegen Randeffekten aus der Landwirtschaft (nördliche PV-Fläche sowie Nordseite der südöstlichen PV-Fläche) und Verschattungseffekten (Westseite der südöstlichen PV-Fläche). Ein Kräuteranteil von mind. 50 % ist für das Saatgut festzusetzen.

In diesen Zusammenhang sei auch nochmals darauf hingewiesen, dass die südlich gelegenen PV-Flächen trennende Feldgehölz in der Planung ordentlich zu berücksichtigen ist. Ausgleichsflächen können nicht im Bereich der Kronentraufe liegen. Zudem ist explizit festzusetzen, dass diese Gehölze in aktueller Ausprägung (z. B. Höhe) (Stand 10.12.2024) zu erhalten sind.

Der Ausgangszustand der Eingriffsfläche sind die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen (BNT) gemäß Biotopwertliste zu erfassen. Diese werden nach den folgenden Kriterien bewertet. Der BNT A11 mit einer geringen naturschutzfachlichen Bedeutung gem. Biotopwertliste zwischen 1-5 WP wird pauschal mit 3 WP bewertet und nicht wie in der vorliegenden Planung mit 2 WP. Die Planung ist entsprechend anzupassen. Völlig unklar ist zudem, worin der vergleichsweise hoch angesetzte Planungsfaktor von 50 % seine Rechtfertigung findet. Das zitierte Schreiben des StMB „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ trifft zu der Ermittlung des Planungsfaktors keine Aussagen und auch aufgrund der vorgeschlagenen Maßnahmen auf 20 % zu begrenzen. Weiterhin ist die Liste „Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen unvollständig und es muss begründet werden, wie einerseits eine insektenschonende Mahd auf der Fläche erreicht werden soll, wenn gleichzeitig das Mulchen zugelassen ist.

Gebietsschutz gem. §§ 22 ff. BNatSchG

Es ist keine Betroffenheit zu erkennen.

Allgemeiner und Besonderer Artenschutz gem. § 39 und 44 BNatSchG

Entgegen der Ausführungen in der Begrünung mit Umweltbericht bieten die überplanten Flächen grundsätzlich Habitatpotential für die ökologische Gilden Offenland- und Gebüschbrüter. Im auf den Flächen und vor allem im räumlichen Kontext sind einige Arten dieser Gilden bereits nachgewiesen worden. Die Umsetzung der gegenständlichen Planung kann zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG führen. Es ist deshalb ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu

	<p>erstellen und der der Unteren Naturschutzbehörde zur Durchführung dieser Prüfung vorzulegen. Dazu muss eine Arterfassung im Gelände nach methodischen Standards für wirkungsempfindliche Arten (insbesondere Vögel und Reptilien) vorgenommen und bei belegtem Artvorkommen geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt werden. In dem genannten Gutachten ist auch die Betroffenheit von Artvorkommen in angrenzenden Gehölzstrukturen darzustellen.</p> <p>Es dürfen überdies keine Eingriffe in bestehende Gehölze stattfinden.</p>
2.6	